

HESSISCHE STAATSKANZLEI

165

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

| Verdienstkreuz am Bande | Urkundendatum: |
|---------------------------|----------------|
| Joachim Dillmann, Hadamar | 27. 11. 2007 |
| Ingrid Ferchland, Hadamar | 3. 9. 2007 |
| Dr. Otto Gärtner, Gießen | 2. 11. 2007 |
| Heinz-Georg Muth, Hadamar | 26. 11. 2007 |

Wiesbaden, 31. Januar 2008

Der Hessische Ministerpräsident
Z 63 14 a 02/01

StAnz. 8/2008 S. 442

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

166

Dienstwohnungen;

hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Unter Bezugnahme auf Nr. 25.2 der Hessischen Dienstwohnungs-vorschriften — HDWV — vom 30. Dezember 2003 (StAnz. 2004 S. 317) gebe ich die zur endgültigen Berechnung des Entgelts bei Anschluss der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 maßgebenden Beträge wie folgt bekannt:

| Energieträger | je m ² Wohnfläche der beheizbaren Räume |
|--------------------------------------|--|
| fossile Brennstoffe | 10,59 Euro |
| Fernheizung und übrige Heizungsarten | 12,73 Euro |

Wiesbaden, 5. Februar 2008

Hessisches Ministerium der Finanzen
VV 2800 — 10 — IV 6 b

StAnz. 8/2008 S. 442

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

167

Satzung des Zentrums für Qualitätsentwicklung (ZQE) der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 27. Juni 2007;

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713), habe ich mit Erlass vom 7. September 2007 — 434/00.008 — (0006) — III 2.6 — die Satzung des Zentrums für Qualitätsentwicklung (ZQE) der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 27. Juni 2007 genehmigt. Sie wird hiermit nach § 39 Abs. 5 HHG bekannt gemacht.

Wiesbaden, 5. Februar 2008

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
434/00.008 — (0006) — III 2.6
StAnz. 8/2008 S. 442

Der Senat der Fachhochschule Gießen-Friedberg hat auf seiner Sitzung vom 27. Juni 2007 nach § 40 Abs. 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713) die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Das Zentrum für Qualitätsentwicklung (ZQE) ist ein von der Fachhochschule Gießen-Friedberg eingerichtetes und getragenes wissenschaftliches Zentrum nach § 54 Abs. 3 HHG.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Zentrum dient der Unterstützung der Fachhochschule Gießen-Friedberg bei der Entwicklung des Qualitätswesens. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Beratung des Präsidiums, der Fachbereiche und der zentralen Bereiche in Bezug auf die Verbesserung der Studienbedingungen und der Qualität von Studium und Lehre;

- Entwicklung hochschulweiter, fachgruppenspezifischer Qualitätsstandards;
- Bewertung der Wirksamkeit qualitätsrelevanter Maßnahmen;
- Berichterstattung über die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel nach HStubeiG;
- Unterstützung der Fachbereiche und zentralen Bereiche durch Vermitteln von Informationen und Ressourcen.

(2) Das Zentrum kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, die sich aus Mitgliedern aller Hochschulgruppen aus allen Bereichen der Hochschule zusammensetzen können.

(3) Das Zentrum erstellt zum Ende eines Geschäftsjahres einen Jahresbericht an das Präsidium der Hochschule. Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Zentrums sind diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Gießen-Friedberg, die dem Zentrum durch Beschluss des Präsidiums der Hochschule ganz oder teilweise zugeordnet wurden sowie gegebenenfalls Drittmittelbeschäftigte des Zentrums. Sie haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung zu beteiligen. Das Direktorium kann die Zuordnung neuer Mitglieder selbst vorschlagen und hat das Recht der Stellungnahme bei Zuordnungsvorschlägen des Präsidiums.

(2) Als Personal des Zentrums sind derzeit vorgesehen:

- a) zwei Professorinnen oder Professoren;
- b) drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter;
- c) zwei technisch-administrative Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

§ 4

Organisationsstruktur des Zentrums

Das Zentrum für Qualitätsentwicklung der Fachhochschule Gießen-Friedberg weist die folgende Organisationsstruktur auf:

1. Direktorium;
2. geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor.

§ 5

Zusammensetzung und Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren und einem Mitglied der Gruppen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 HHG, die vom Präsidium der Hochschule bestimmt werden.

(2) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Fachhochschule nichts anderes bestimmt ist.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Bestimmung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors;

- b) Entscheidung über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel;
- c) Verabschiedung des Jahresberichts des Zentrums;
- d) Mitwirkung bei der Zuordnung eines Mitglieds der Fachhochschule Gießen-Friedberg zum Zentrum (§ 3 Abs. 1).

§ 6

Geschäftsleitung

(1) Das Direktorium bestimmt eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Amtszeit von zwei Jahren als Geschäftsleitung. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor muss der Professorengruppe angehören.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Zentrum. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Zentrum zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht dem Direktorium angehören.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor vertritt das Zentrum innerhalb der Fachhochschule.

(4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Sie oder er bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.

(5) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor übt das Hausrecht in den dem Zentrum zugewiesenen Räumlichkeiten aus. Das Hausrecht der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 44 Abs. 1 Satz 4 HHG bleibt unberührt.

(6) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor während ihrer oder seiner Abwesenheit.

§ 7

Gültigkeit sonstiger Regelungen

Soweit für besondere Angelegenheiten, Verfahrensfragen und Sachverhalte diese Satzung, die Geschäftsordnung und die Benutzungsordnung des Zentrums keine Vorschriften bereitstellt, findet die Geschäftsordnung für die Gremien der Fachhochschule Gießen-Friedberg entsprechende Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft (§ 39 Abs. 5 HHG). Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Gießen, 8. Januar 2008

Der Präsident der Fachhochschule Gießen-Friedberg
Prof. Dr. Günther Gr a b a t i n

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

168

**74. Sitzung des Fachausschusses für Kurorte, Erholungs-
orte und Heilbrunnen in Hessen vom 31. Oktober 2007;**

hier: Anerkennungen und Aberkennungen von Prädikaten

Anerkennung von Prädikaten

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| 4.1 Willingen-Böminghausen | Erholungsort |
| 4.2 Lorch-Kernstadt | Erholungsort |
| 4.3 Lichtenfels-Fürstenberg | Erholungsort |
| 4.4 Bad Arolsen-Wetterburg | Erholungsort |
| 4.5 Frankenu-Kernstadt | Erholungsort |
| 4.6 Rotenburg-Kernstadt | Luftkurort |
| 4.7 Bad Soden-Salmünster-Mernes | Erholungsort |

Aberkennung von Prädikaten

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| 5.1 Melsungen-Kernstadt | Luftkurort |
| 5.2 Michelstadt-Kernstadt | Luftkurort |
| 5.3 Michelstadt-Vielbrunn | Luftkurort |
| 5.4 Wahlsburg-Lippoldsberg | Luftkurort |
| 5.5 Romrod-Kernstadt | Erholungsort |
| 5.6 Bad Wildungen-Odershausen | Erholungsort |
| 5.7 Morschen-Wichte | Erholungsort |

Wiesbaden, 31. Januar 2008

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**

I 7 — 067 — a — 08 — 03 # 007

StAnz. 8/2008 S. 443